

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1952**

[Maria Schröder]: "Münchhausen up Schloß Doorn"

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5276**

# Münchhusen up Schloß Doorn<sup>1)</sup>

Dei Freiherr van Münchhusen,  
at Lögenbaron bekannt,  
dei reet, man kreeg dat Grusen,  
eis maol dōrt Münsterland.

Hei nōhm nich Tom noch Tōgel,  
doch seet hei stolt tau Peerd  
dat lōp, as gūnk't mit Flōgel,  
man seeg nich maol den Steert.

Hei reet woll nao sin Schwaoger,  
den Heern van't Doorner Schloß.  
Dei was so grot un haoger,  
doch listig as dei Foß.

„Stieg aff van din Stafetten“,  
lacht dei üm in't Gesicht:  
„Din Klepper, will ik wetten,  
heff all dei laome Gicht.“

„Du hols mi woll förn Griesen,  
ho, ho, man sinnig an.  
dat will'k die äben wiesen,  
wat düsse Gaul noch kann.“

Hei giff dat Peerd dei Spoorn  
un straokt üm öwer'n Kopp,  
dann nimp hei van Schloß Doorn  
dei Treppen in Galopp.

Dei Freifrau heff jüst Gäste,  
Bekannte van Gaut Vehr.  
Dei taofeln up dat Beste,  
dat gūnk dr' hoch taukehr.

Well kump dann dor so fierlik  
un hoch tau Peerd in'n Saol?  
Münchhusen is't, manierlik  
verbōgt hei sik egaol.

„Min Peerdken, willt wi't waogen?“  
Hei trek sin Puckel risk  
un aohne grot tau fraogen  
sett hei dann up'n Disk.

Kin Tass'n fallt herünner,  
kien Wienglas wat dr' sprink.  
Dei Gäste nimp dat Wunner,  
't geiht immer rund in'n Krink.

Münchhusen fank an't praolen,  
wat bei gi för min Peerd?  
Doorn-Heer, kanns du't betaolen,  
Din Gaut is't mackelt weert.

Un gews du mi ganz Baoken,  
ganz Vechte un noch mehr,  
den Tuschkan kann ik nich maoken,  
min Peerd gāw ik nich heer.

Nu laot't mi wieder trecken,  
dor bin ik tau geborn.  
bi Gott, dei schönste Plecken,  
dat is för mi Gaut Doorn.

Dör't Fenster geiht't nao buten,  
verwāgen is sin Maut,  
kin Hufschlag drōpp dei Ruten,  
Münchhusen schwenkt sin'n Haut.

Maria Schröder

<sup>1)</sup> Daren bei Vechta

„Derselbe Vorgang spielte sich der Sage nach beim Grafen Przobofsky in Litauen ab, wo aber Münchhausen (vgl. das beigefügte Bild) mit seinem Pferd durch das Fenster sprengt.“

# Zweckgebundene Grundstücke als „Öffentliches Eigentum“ im Oldenburgischen Münsterland

Es ist üblich, daß bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, von Durchführungsplänen in Aufbaugemeinden oder bei Flurbereinigungen Grundflächen für den Gemeingebrauch in erforderlichem Umfange vorgesehen oder bereitgestellt werden. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen erscheint uns heute selbstverständlich, sie ist aber nicht eine Erkenntnis des neuzeitlichen Planungswesens, sondern hat in Oldenburg bereits vor mehr als 150 Jahren ihren Niederschlag in gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Sowohl die „Instruktion für den Gemeinheitskommissar“ vom 7. Mai 1804 als auch die „Gemeinheitsteilungsordnung“ vom 16. Dezember 1806 enthalten Bestimmungen darüber, in welchem Umfang für allgemeine Zwecke Flächen bei Marken- und Gemeinheitsteilungen auszuscheiden oder von der Verteilung an die Markgenossen bzw. Gemeinheitsinteressenten auszuschließen waren. Im einzelnen bestimmte die Gemeinheitsteilungsordnung dazu:

„Es gehört zur Gemeinheit und wird zur Vermessung und Teilung gezogen alles dasjenige Feld, das von den Gemeinheitsinteressenten bisher zur Ausübung ihrer gewöhnlichen und außerordentlichen Berechtigungen gebraucht werden durfte, mithin aller in den Grenzen der Gemeinheit liegender Grund und Boden, der nicht entweder zu den herrschaftlichen Forstgründen gehört, oder irgendeinem Privatmann zum wahren, völligen Eigentum — als Kulturplacken oder Plaggenmatt, oder zur ausschließlichen Benutzung auf eine unbestimmte Zeit als Torfmoor — eingegeben ist. Der Untergrund solcher Torfmoore, die bereits völlig abgegraben sind oder doch in wenigen bestimmten Jahren abgegraben werden müssen, gehört mit zur Gemeinheit, jedoch muß dem Besitzer die Benutzung bis zur völligen Abgrabung, mithin auch die Überfahrt bis zur selbigen, vorbehalten, oder er anderweitig entschädigt werden. Von der wirklichen Verteilung werden jedoch nach angestellter Untersuchung und mit Rücksicht auf die eintretenden Umstände ausgenommen:

- a) kleine, in den Dörfern belegene Plätze,
- b) öffentliche Heer- und Landstraßen, gemeine Dorf- und Feldwege und Privatwege einzelner Interessenten zu ihren Häusern und Ländereien, letztere je-

- doch nur, wenn ihre Beibehaltung oder Anlegung notwendig befunden wird,
- c) Sandhügel und andere Plätze zur nötigen Wegerde,
- d) Lehmgruben, Sandgruben und Plätze, wo guter Ton für Töpfereien und Ziegeleien liegt,
- e) Viehtränken, Flachsrothen und andere Wasserbehälter, deren Beibehaltung zum gemeinen Gebrauch nötig befunden wird,
- f) Flüsse und größere Bäche.“

Im allgemeinen entstand bei Markenteilungen folgendes Grundeigentum:

1. Die in das unbeschränkte Eigentum der Markgenossen übergehenden Placken als Abfindungen für einen Eigentumsanteil an der im Gesamteigentum der Markgenossenschaft stehenden Mark. Durch diese Abfindung sind, wie in den Einweisungsurkunden ausdrücklich gesagt wird, alle Eigentums- und sonstigen Rechte an der Mark abgegolten worden.
2. Die dem Anteil des Staates an den Marken entsprechenden Grundflächen (tertia marcalis oder decima marcalis). Diese Flächen kamen durch staatliche Förderung der Landeskultur zur Einweisung an kleinere, nicht markenberechtigte Grundbesitzer, an Neubauern oder blieben zur Aufforstung im Staatseigentum.
3. Wege und Wasserzüge. („Die Wege müssen mit den aus dem Dorfe kommenden Straßen und den an die Gemeinheit grenzenden Dörfern oder Heerstraßen in einen bequemen Zusammenhang gebracht, die Wasserzüge aber auf die möglichst vorteilhafte Art dem nächsten Fluß oder Bach zugeleitet werden“).

Ferner wurden entsprechend den angeführten Bestimmungen

4. Zahlreiche „Placken“ für allgemeine Zwecke ausgeschieden.

Die Zahl und die Zweckbestimmung der letzteren war, dem örtlichen Bedürfnis entsprechend, in den einzelnen Marken sehr verschieden. Überwiegend handelte es sich